

**Bitte beachten Sie dass
dieser Vortrag keine
Rechtsberatung im
Einzelfall ersetzt.**

	Mindestkapital	Mindesteinzahlung bei Anmeldung	Art der Einlagen
Einzelunternehmen	kein	keine	Geld- Sach- oder Dienstleistungen
GbR	kein	keine	Geld-, Sach oder Dienstleistungen
OHG	kein	keine	wie GbR
KG Komplementär	kein	keine	wie GbR
Kommanditist	kein	keine: Hafteinlage muss aber fürs Handelsregister in Geld beziffert werden	grds. wie GbR: Hafteinlage muss aber bilanzierungsfähig sein
GmbH & Co. KG (1)	keine	wie KG	wie KG
KGaA	wie AG	wie AG	wie AG; Komplementäre können Sondereinlage (= nicht auf das Grundkapital) leisten (Geld-, Sach- oder Dienstleistung), wenn in der Satzung festgelegt)
GmbH	Mindeststammkapital EUR 25.000,00; Mindestgeschäftsanteil EUR 100,00, höhere Anteile müssen durch EUR 50,00 teilbar sein	Geldeinlagen mindestens zu 1/4, Sach- einlagen voll; Gesamtbetrag muss EUR 12.500,00 erreichen	grds. Geldeinlage; Sacheinlage, wenn im Gesellschaftsvertrag verereinbart
AG	Mindestgrundkapital EUR 50.000,00; bei Nennbetragsaktien: Mindest- aktiennennbetrag EUR 1,00, höhere müssen auf volle Euro lauten; bei Stückaktien: Mindestanteil der Stückaktie am Grundkapital EUR 1,00	Bareinlagen mindestens 1/4 sowie - wenn vereinbart - das Aufgeld (Agio) in voller Höhe; Sacheinlagen: durch dingliches Rechtsgeschäft zu bewirkende innerhalb von 5 Jahren, andere voll	grds. Bareinlagen; Sacheinlagen, wenn in der Satzung angegeben
Stille Gesellschaft	kein	keine	wie GbR
eG	kein	keine	wie GbR
PartG	kein	keine	wie GbR
Anm. (1)	Komplementär GmbH muss jedoch die GmbH-Vorschriften beachten		